

PRESSEMITTEILUNG

WissZeitVG-Reform: Forderungen des *hlb* im Regierungsentwurf berücksichtigt

Handlungsbedarf bei Drittmittelbefristung. Finanzierungsbedarf an wissenschaftlichem Mittelbau an HAW bleibt weiter bestehen.

20. Oktober 2026. Der *hlb* begrüßt die Änderungen im aktuellen Regierungsentwurf zur Reform des Wissenschaftszeitvertragsgesetzes (WissZeitVG) und fordert weitere Nachbesserungen. Bei der Beschäftigung wissenschaftlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sieht der *hlb* Fortschritte.

In seiner Stellungnahme vom Juni 2026 hatte sich der *hlb* dafür eingesetzt, dass die Möglichkeit der eigenständigen Drittmittelbefristung erhalten bleibt. Die Drittmittelbefristung ist insbesondere für die Hochschulen für angewandte Wissenschaften entscheidend, da sie bei Forschung und Wissenstransfer häufig mit kleinen und mittelständischen Unternehmen in zeitlich begrenzten, drittmittelfinanzierten Projekten zusammenarbeiten. Ohne diese Befristungsmöglichkeit wären diese Projekte akut gefährdet. Der aktuelle Regierungsentwurf sieht diese Möglichkeit nun weiterhin vor.

Zugleich begrüßt der *hlb* die vorgesehene Mindestvertragslaufzeit von drei Jahren vor einer Promotion. Eine Promotion gehört mittlerweile zu den Qualifizierungswegen an HAW in nahezu allen Bundesländern. Dafür hatte sich auch der *hlb* in den vergangenen Jahren stark gemacht. Eine Mindestvertragslaufzeit dafür ist ein Baustein zur Qualitätssicherung der wissenschaftlichen Arbeit und kann zu mehr Planungssicherheit und verlässlicheren Beschäftigungsperspektiven für Promovierende beitragen.

Besonders erfreulich ist die geplante Neuregelung für die Beschäftigung studentischer Hilfskräfte: Die mögliche Beschäftigungsdauer ist hier von insgesamt sechs auf acht Jahre angehoben worden und bleibt in diesem Rahmen zugleich flexibel, da sie nicht – wie im ersten Gesetzentwurf von 2023 vorgeschlagen – an Mindestvertragslaufzeiten gebunden werden soll. Das ermöglicht Studierenden an HAW auch weiterhin die flexible Gestaltung ihrer studentischen Beschäftigungsverhältnisse vor und nach Auslandssemestern oder den obligatorischen Praxissemestern sowie eine vielfältige Beteiligung an studienbegleitenden Projekten. Studentische Hilfskräfte übernehmen an Hochschulen für angewandte Wissenschaften (HAW) wichtige Unterstützungsaufgaben in Lehre und Forschung. Ihre Tätigkeiten sind häufig an einzelne Semester, Lehrveranstaltungen oder zeitlich begrenzte Projekte gebunden. Gleichzeitig benötigen Studierende Flexibilität, etwa für Praktika, Auslandssemester oder andere Studienverpflichtungen. Bereits in seiner Stellungnahme von 2023 hatte der *hlb* deshalb eine Orientierung studentischer Verträge an der Dauer eines Semesters vorgeschlagen. Die Bundesregierung nimmt in ihrem Entwurf diese Anregung auf.

Entscheidende Frage bleibt offen

Trotz dieser Fortschritte sieht der *hlb* weiteren Nachbesserungsbedarf. Insbesondere muss das Gesetz das Verhältnis zwischen Qualifizierungs- und Drittmittelbefristung unter den Rahmenbedingungen an HAW anerkennen, damit diese sicher agieren können. Es muss sichergestellt bleiben, dass auch kürzere Forschungs- und Transferprojekte zur weiteren berufsbezogenen wissenschaftlichen Qualifizierung von Absolventen auch ohne Promotionsziel an HAW möglich bleibt.

Darüber hinaus fehlt eine Antwort auf die strukturellen Finanzierungsbedarfe der Hochschulen für angewandte Wissenschaften. Anders als Universitäten verfügen sie nicht über einen grundständig

finanzierten wissenschaftlichen Mittelbau. Der **hlb** fordert daher seit Langem und auch weiterhin grundständig finanzierte Promotionsstellen und eine auskömmliche Finanzierung des wissenschaftlichen Personals an HAW. Dies erfordert der Forschungs- und Transferauftrag der HAW, dessen Wichtigkeit und Richtigkeit inzwischen auch in der Politik außer Frage steht.

„Verlässlichere Arbeitsverträge sind ein wichtiges Ziel. Sie können aber nur funktionieren, wenn die Hochschulen auch die finanziellen Mittel dafür erhalten. Gute Arbeitsbedingungen und erfolgreicher Wissenstransfer dürfen nicht gegeneinander ausgespielt werden“, betont **hlb**-Präsident Prof. Dr.-Ing. Tobias Plessing.

Weitere parlamentarische Beratung:

Nach der ersten Beratung im Deutschen Bundestag am 8. Oktober 2026 und der Billigung des Bundesrats am 16. Oktober geht die Reform nun in die weitere parlamentarische Beratung. Der **hlb** wird sich für eine Reform einsetzen, die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern bessere Beschäftigungsperspektiven eröffnet und zugleich die besonderen Anforderungen von Forschung, Lehre und Wissenstransfer an HAW berücksichtigt.

Dr. Karla Neschke
Stv. Geschäftsführerin
hlb-Bundesvereinigung
E-Mail: karla.neschke@hlb.de
Internet: www.hlb.de

Die **hlb**-Bundesvereinigung ist der Berufsverband der Professorinnen und Professoren an Hochschulen für angewandte Wissenschaften in Deutschland mit über 8.700 Mitgliedern. Sie ist der Wissenschaftsfreiheit verpflichtet, politisch und konfessionell neutral. Der **hlb** vertritt die gemeinsamen Interessen der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer an den Hochschulen für angewandte Wissenschaften. Seine Aufgaben sind insbesondere die Vertretung der gemeinsamen Interessen gegenüber den Gesetzgebungsorganen des Bundes und der Europäischen Union (EU) sowie gegenüber anderen Institutionen des Bundes und der EU, die Förderung und Weiterentwicklung der anwendungsbezogenen, berufsqualifizierenden, wissenschaftlichen Ausbildung und Forschung sowie der Fortentwicklung von Hochschulen, die Unterstützung der beruflichen Eingliederung der Absolventinnen und Absolventen dieser Hochschulen, die Zusammenarbeit mit geeigneten Organisationen oder Verbänden im In- und Ausland, die Unterstützung von Mitgliedsverbänden durch Dienstleistungen sowie Rechtsdienstleistungen durch Beratung, Beistand und Rechtsschutz für die Mitglieder der Mitgliedsverbände. Die **hlb**-Bundesvereinigung e. V. ist unter der Registernummer R000026 als Berufsverband im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung registriert und beachtet die Grundsätze integrierter Interessenvertretung nach § 5 LobbyRG.